

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 23. Sitzung (26.06.1918)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o. 63.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 21. Juni 1918.

An das hochvornehmliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer gestrigen (61.) öffentlichen Sitzung

**den Nachtrag zum Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats
für die Jahre 1918 und 1919 betreffend**
(vergl. diesj. Druckf. Nr. 81)

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und bei der in der heutigen (62.) Sitzung erfolgten Abstimmung in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochvornehmliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

N^o. 64.

Beilagen zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 26. Juni 1918.

An das hochvornehmliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 27 m), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag in der Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Hochvornehmliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit diesseitiger Annahmeerklärung versehen, wieder anschließen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

N^o. 65.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes (diesseitige Drucksache Nr. 44 a), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag mit folgendem Zusatz angenommen:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Schluß des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft.“

Hochvornehmliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein. Odenwald.

N^o. 66.

Beilagen zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 26. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung das provisorische Gesetz vom 27. November 1917, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betreffend, und die dazu bezw. zu dem Antrag der Abgg. Dr. Weiß u. Gen. (Drucks. der I. Kammer Nr. 6) von der Ersten Kammer angenommene EntschlieÙung auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und beschloÙen, dem provisorischen Gesetz mit den Zusätzen und Änderungen der Ersten Kammer (vergl. diesj. Drucks. Nr. 22 g) zuzustimmen und der EntschlieÙung der Ersten Kammer beizutreten.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die hierher mitgeteilte Ausfertigung der EntschlieÙung, mit diesseitiger Beitrittserklärung versehen, wieder anschließen und der Ausfertigung des Beschlusses bezüglich des provisorischen Gesetzes entgegensehen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

N^o. 67.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (64.) öffentlichen Sitzung den

**Gesetzentwurf, die Gewährung einer Steuerentschädigung
an die Landtagsabgeordneten betreffend**
(diesj. Drucksache Nr. 48),

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Stöckinger. Odenwald.

N^o 68.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 26. Juni 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (64.) öffentlichen Sitzung

**den Gesetzentwurf, die Änderung des Artikel 3 Absatz 2
des Einkommensteuergesetzes betreffend**

(diesj. Druckf. „Zu Nr. 19 a“),

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschießen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

N^o 69.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
am 4. Juli 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (67.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend,

im Hinblick auf die von der Ersten Kammer daran bewirkten Änderungen auf Grund des mündlichen Berichts der Schulkommission (vergl. diesj. Druckf. „Zu Nr. 23 d I“) nochmals beraten und in der Fassung der Ersten Kammer angenommen, jedoch mit der Maßgabe, daß es in § 5 Abs. 1 statt „§ 15 Absatz 3“ heißen soll „§ 15 Absatz 2“.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir nunmehr der Ausfertigung des Gesetzentwurfs entgegensehen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.